

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum / Date / Data	Solothurn, 28. April 2026 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	25
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	27
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	28
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	30
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	32
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	33
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	34
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	35
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	39
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	40
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 werden insgesamt 14 Verordnungen geändert. Die Änderungen zielen insbesondere auf eine administrative Entlastung der Betriebe ab und zudem soll die Digitalisierung im Bereich Landwirtschaft weiter vorangetrieben werden.

Der Kanton Solothurn unterstützt diese übergeordneten Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes ausdrücklich. Von Seite des Kantons Solothurn wurden bereits in der Vernehmlassung zu AP22plus Anstrengungen in Richtung Reduktion der administrativen Lasten für die produzierende Landwirtschaft wie auch für den kantonalen Vollzug gefordert. Trotz zunehmender Komplexität der Fördermassnahmen können wir Anpassungsvorschlägen zustimmen, welche die beiden erwähnten Zielsetzung unterstützen. Es ist wichtig, dass die landwirtschaftlichen Berufe nicht an Attraktivität verlieren und darunter schlussendlich die Bewirtschaftung des Kulturlandes leidet.

Der Kanton Solothurn unterstützt auch eine verstärkte Digitalisierung in der Landwirtschaft. Dank der Digitalisierung können administrative Lasten reduziert und die Produktion modernisiert werden. Die Digitalisierung vermag auch der Landwirtschaft ein modernes Image zu verleihen und macht die landwirtschaftlichen Berufe dadurch auch für Jugendliche attraktiver. Ziel muss eine Digitalisierung im Sinne einer ganzheitlichen Digitalisierung sein; dies kann insbesondere dann erreicht werden, wenn Daten nur einmal erfasst werden müssen. Bei den kommenden Herausforderungen bezüglich Digitalisierung muss das Once-Only-Prinzip als Basis strikt verfolgt werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere auf eine administrative Entlastung der Betriebe ab und zudem soll die Digitalisierung im Bereich Landwirtschaft weiter vorangetrieben werden; der Kanton Solothurn unterstützt diese Ausrichtung.

Eine verstärkte Digitalisierung in der Landwirtschaft ist wichtig für die Zukunft, administrative Lasten können reduziert und die Produktion modernisiert werden. Für den Kanton Solothurn ist wichtig, dass Daten nur einmal erfasst werden müssen und sich die Datenflüsse ans Once-Only-Prinzip halten.

Das heutige Fördersystem wird laufend durch kleine Anpassungen verändert, was bei den Kantonen hohen Aufwand und Kosten verursacht. Im Rahmen der Agrarpolitik 30+ sollte das Fördersystem deshalb gezielt so weiterentwickelt werden, dass es resilienter in Bezug auf ständige Änderungen ist.

Beim Verzicht auf mehrjährige Verpflichtungsdauern bei Pflanzenschutzmassnahmen in Dauerkulturen, bei der Aufhebung der 60%-Limite für bodenschonende Anbausysteme, sowie bei der Zusammenführung der Anforderungen für bodenschonenden Anbau im Acker und Gemüsebau kann von Vereinfachungen für die Betriebe und im Vollzug ausgegangen werden. Diese Anpassungen werden unterstützt.

Es wird beantragt, Ackersäume weiterhin als separaten Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) zu führen, da es sich um einen eigenständigen Lebensraum, auch ausserhalb der geregelten Fruchtfolge, handelt. Die Ackersäume grenzen sich klar von Brachen (eingebettet in die Fruchtfolge) und dauerhaften BFF wie extensiv genutzten Wiesen ab.

Die Blühstreifen für Nützlinge müssen in die Kategorie der Biodiversitätsbeiträge überführt werden. Diese Streifen waren bisher in den Produktionssystembeiträgen (PSB) fachlich artfremd verortet; dies hat sich in der Praxis sowohl für die Betriebe, wie auch für die Vollzugsstellen nicht bewährt. Damit für mehrjährige Nützlingsstreifen bei Bedarf ergänzende Vernetzungsbeiträge, beziehungsweise zukünftig Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL), vereinbart werden können, müssen sie als BFF geführt werden.

Das Landwirtschaftsgesetz gibt in Art. 70a, Abs. 2 vor, dass der ÖLN einen geeigneten Bodenschutz umfassen muss. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassungen in der DZV bezüglich bodenschutzrelevanter Anforderungen steht im Widerspruch zur Definition des ÖLN und den umwelt- und ressourcenschonenden Zielen der Agrarpolitik. Der Boden ist eine der wichtigsten und zugleich kaum erneuerbaren Ressourcen der Landwirtschaft: Die Erhaltung und Pflege der Produktionsgrundlage Boden ist ein ureigenes Interesse der Landwirtschaft. Die im ÖLN formulierten Anforderungen zur Verhinderung von Erosion sind in der Praxis etabliert, gelten als zielführend und werden akzeptiert. Mit und durch den ÖLN wurden, zusammen mit der Praxis, Vollzugshilfen aufgebaut und die Einbettung von Massnahmenplänen gegen wiederholte Erosion wurden in diesem Kontext entwickelt. Auch auf Seiten Kontrollen wurde mit Einführung des Fokuskontrollpunkte-Systems die administrative Vereinfachung bereits umgesetzt, indem nur Problemfälle im Wiederholungsfall überhaupt mit dem Vollzug in Kontakt kommen. Die aktuellen Anpassungen der DZV beim Erosionsschutz führen weder bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern noch bei den kantonalen Vollzugsstellen zu einer administrativen Vereinfachung und müssten als Rückschritt für die praktizierende Landwirtschaft bezeichnet werden. Die Abkehr vom bisher auf Kooperation beruhenden, pragmatischen Vollzug beim Erosionsschutz hin zu einem komplexeren Vollzug mit

behördlich angeordneten Massnahmen muss deshalb abgelehnt werden.

Die Abschaffung von Sonderzulassungen im Tierwohl wird unterstützt, da damit für alle Direktzahlungsprogramme ein einheitlicher Grundsatz gilt und Klarheit im Vollzug geschaffen wird.

Abgelehnt wird die Streichung der 50%-Regel beim Neueinstieg in Tierwohlbeiträge. Die Bestimmung ist insbesondere bei baulichen Anpassungen im laufenden Jahr praxisgerecht und administrativ handhabbar. Sie soll jedoch auf die Programme BTS und RAUS beschränkt bleiben. Die Baukosten haben sich massiv erhöht und die Betriebe sind darauf angewiesen, die damit verbundenen Kreditschulden bedienen zu können. Zudem deckt der Markt die Mehrkosten in der Regel ungenügend ab.

Ebenfalls abgelehnt werden erneute Übergangsfristen im baulichen Tierschutz. Nach der umfassenden Revision der Tierschutzverordnung 2013 und den damals gewährten Übergangsfristen ist eine erneute Fristengewährung sachlich nicht ausreichend begründet und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Betrieben, die ihre baulichen Anpassungen bereits vorgenommen haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope von Agroscope zu berechnen.	Diese Anpassung wird unterstützt, da das bisherige Programm «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» veraltet ist. Solche Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt.
Art. 13 Abs. 2 ^{ter}	Zustimmung mit Hinweis: 2 ^{ter} Die Futtermittelration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2.2 2.1a aufweisen.	Abs. 2 ^{ter} : Die seit 2018 mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Phasenfütterung von Schweinen wird, wie angekündigt, auf das Jahr 2027 als Bedingung in den ÖLN überführt. Betriebe mit weniger als 15 GVE Schweinen werden von der Pflicht zur Phasenfütterung ausgenommen, was begrüsst wird. Der Verweis auf Ziff. 2.2 im Anhang 1 muss auf Ziff. 2.1a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung) korrigiert werden</p>
<p>Art. 13 Abs. 3</p>	<p>Zustimmung mit Hinweis:</p>	<p>Abs. 3: Es wird akzeptiert, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN für Betriebe, welche keine Nährstoffbilanzanpassung beantragen, aufgehoben wird.</p> <p>Für Betriebe, welche unter Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Bedarf an Phosphor geltend machen wollen, müssen aktuelle Bodenproben Voraussetzung sein.</p>
<p>Art. 14 Abs 2</p> <p>Anrechenbare BFF</p>	<p>Antrag:</p> <p>Bisherige BFF-Typen in Art. 55 und die als BFF geltenden Flächentypen gemäss Art. 71b zusammenführen in Art. 55; damit kann Artikel 14, Abs. 2 direkt auf Art. 55 Bezug nehmen.</p>	<p>Notwendige Anpassung in Art. 14 Abs 2, wenn in Art. 55 die Brachen und Säume (bisher h, i und k) neu zusammengefasst werden zu h.</p> <p>Wir beantragen zudem die Blühstreifen von den Produktionssystembeiträgen (PSB) in BFF nach Artikel 55 zu transferieren und so eine Vereinfachung der Anforderungen zu erreichen. Damit können Anforderungen an BFF gebündelt und nicht in mehreren Beitragsarten geregelt werden. Auch in diesem Falle muss eine Anpassung von Art. 14 Abs. 2 vorgenommen werden.</p> <p>Die Auslagerung der Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Nützlingsstreifen) zu den Produktionssystembeiträgen (PSB) hat sich nicht bewährt. Die Anmeldung als PSB und indirekte Anrechenbarkeit als BFF ist intransparent und führt zu vielen Anfragen aus der Praxis. Insbesondere bei den Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche gibt es viele gleichlautende Regelungen wie bei Brachen und Säumen. Diese redundanten Anforderungen können durch Wiederaufnahme der Nützlingsstreifen als BFF aus der DZV ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		löscht werden.
Art. 17 Abs. 1 DZV	<p>Ablehnung mit Hinweis</p> <p>Art. 17. Abs. 1 DZV und Anhang 1, Ziffer 5 im bisherigen Wortlaut belassen</p>	<p>Das Landwirtschaftsgesetz gibt in Art. 70a, Abs. 2 vor, dass der ÖLN einen geeigneten Bodenschutz umfassen muss. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassungen in der DZV bezüglich bodenschutzrelevanter Anforderungen steht im Widerspruch zur Definition des ÖLN und den umwelt- und ressourcenschonenden Zielen der Agrarpolitik. Die Erhaltung und Pflege der Produktionsgrundlage Boden ist ein ur-eigenes Interesse der Landwirtschaft. Die Verhinderung von Erosion und damit dem unwiederbringlichen Verlust der obersten, humusreichen Bodenschichten mit ihrem Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe ist dabei zentral.</p> <p>Die im ÖLN formulierten Anforderungen zur Verhinderung von Erosion sind in der Praxis etabliert, gelten als zielführend und werden akzeptiert.</p> <p>Alleine mit einer optimalen Bodenabdeckung bei früh geernteten Kulturen kann Erosion nur bedingt verhindert werden. Es sind weitere anbautechnische Massnahmen mit zu berücksichtigen (z.B. Kulturenabfolge, Saattechnik, etc.). Mit und durch den ÖLN wurden deshalb Vollzugshilfen aufgebaut und die Einbettung von Massnahmenplänen gegen wiederholte Erosion wurden in diesem Kontext entwickelt. Auch auf Seiten Kontrollen wurde mit Einführung des Fokuskontrollpunkte-Systems die administrative Vereinfachung bereits umgesetzt, indem nur Problemfälle im Wiederholungsfall überhaupt mit dem Vollzug in Kontakt kommen. Die aktuellen Anpassungen der DZV beim Erosionsschutz führen weder bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, noch bei den kantonalen Vollzugsstellen zu einer administrativen Vereinfachung und müssten als Rückschritt für die praktizierende Landwirtschaft bezeichnet werden. Die Abkehr vom bisher auf Kooperation beruhenden, pragmatischen Vollzug</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beim Erosionsschutz hin zu einem komplexeren Vollzug mit behördlich angeordneten Massnahmen muss deshalb abgelehnt werden.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1</p>	<p>Änderung</p> <p>Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden; e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferwiesen; h. Brachen und Säume Brachen; i. ...; j. Ackerschonstreifen; k. ...<u>Saum auf Ackerfläche</u>; l.... m.... n. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; o. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; p.... q....<u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</u>. 	<p>Wir beantragen Säume auf Ackerfläche weiterhin als separaten BFF-Typ zu führen (Bst. k). Ackersäume sind ein eigenständiger Lebensraum und heben sich von Brachen und extensiv genutzten Wiesen ab. Säume sind zunehmend nicht wirklich Teil einer Fruchtfolge und widersprechen der Definition der Ackerfläche gemäss LBV. Damit dieser Lebensraum gezielt erhalten bleibt, ist sicherzustellen, dass die gegenüber Brachen abweichenden Bewirtschaftungsanforderungen (u.a. Anhang 4 Ziff. 8.1.5) weiterhin gelten. Die separate Führung als BFF-Typ ist zudem transparenter und erleichtert den Vollzug.</p> <p>Säume werden heute vermehrt als Dauerelemente, insbesondere zum Schutz vor Abschwemmung von PSM oder Feinerde auf Strassen angelegt. Zusätzlich entstehen auch neue Formen von Säumen als Keylines fürs Wasserretention, welche auch als dauerhafte BFF angelegt werden.</p> <p>Die Auslagerung der Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Nützlingsstreifen) zu den Produktionssystembeiträgen (PSB) hat sich nicht bewährt. Die Anmeldung als PSB und indirekte Anrechenbarkeit als BFF ist intransparent und führt zu vielen Anfragen aus der Praxis. Insbesondere bei den Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche gibt es viele gleichlautende Regelungen wie bei Brachen und Säumen. Diese redundanten Anforderungen können durch Wieder-Aufnahme der Nützlingsstreifen als BFF aus der DZV gelöscht werden.</p> <p>Die spezifischen Anforderungen der Blühstreifen an die Streifenbreite, die Ansaat, die Saatgutmischungen und die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dauer können auch als BFF nach Art. 55 weitergeführt werden.</p> <p>Brachen und Säume fördern Nützlinge ebenso und tragen als mehrjähriges Element zur Überdauerung der Populationen über den Winter bei. Eine separierte Zuweisung zu BFF beziehungsweise PSB ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar. Für mehrjährige Nützlingsstreifen sollen ergänzende Vernetzungs- beziehungsweise rBL-Massnahmen mit entsprechenden Beiträgen vereinbart werden können, entsprechend den Brachen und Ackersäumen. Das geht nur, wenn sie als BFF geführt werden.</p>
<p>Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a^{bis}, Abs. 5 und 7</p> <p>(Detektionsbasierte PSM-Applikationen)</p>	<p>Zustimmung mit Antrag</p> <p>Antrag als Ergänzung oder Weisung:</p> <p>Die Zulassung der Geräte erfolgt durch Agroscope. Eine Liste der zugelassenen Gerätschaften wird durch Agroscope publiziert.</p>	<p>Angesichts der zunehmenden Ausbreitung von Neophyten und Problempflanzen sind neue technische Anwendungen wesentlich und ausdrücklich zu begrüssen.</p> <p>Die Zulassung der Geräte erfolgt durch Agroscope. Eine Liste der zugelassenen Gerätschaften für die Kantone ist Voraussetzung, wenn Kontrollen und Vollzug einfach gehalten werden sollen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 9</p> <p>(Nutzungsaufgaben)</p>	<p>Zustimmung mit Hinweis</p> <p>Der Verweis muss neu auf Abätze 2-7 erfolgen.</p>	<p>Gemäss dieser Bestimmung können im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft von der DZV abweichende Nutzungsbestimmungen mit den Bewirtschaftenden im Einzelfall vereinbart werden, welche situationsgerecht und zielführend sind. Die Beibehaltung der Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Der Verweis muss neu auf Abätze 2-7 erfolgen; Im Anhang 4 ist Absatz 8 seit längerem aufgehoben</p>
<p>Art. 68 Abs. 4 Bst. f DZV</p>	<p>Zustimmung mit Anmerkung</p>	<p>Dem Kupfereinsatz im Rübenanbau im Rahmen des PSB-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Kupfereinsatz bei Zuckerrüben bei PSM-Reduktion)	Anmerkung: Der zunehmende Einsatz von Kupfer wird kritisch beobachtet. Die Akkumulierung von Kupfer in den Böden und die damit einhergehende negative Langfristwirkung auf Bodenpilze und Bodenorganismen ist nicht unproblematisch. Auch in Oberflächengewässern ist Kupfer mittlerweile eines der Hauptprobleme.	<p>Programms «Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln» wird zugestimmt. Da die Anforderungen reduziert werden, ist es folgerichtig, auch die Beitragshöhe entsprechend zu senken.</p> <p>Der Umgang mit kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln und Kupfer in Düngemitteln muss gesamtheitlich betrachtet werden und entsprechende Massnahmen müssen in Zukunft entwickelt werden.</p>
Art. 70 Abs. 4 DZV (PSM-Reduktion in Dauerkulturen)	Zustimmung mit Antrag Antrag: Im Rahmen der AP30+ ist zu prüfen, wie Bewirtschaftende, welche über mehrere Jahre grosse Flächen mit reduziertem PSM-Einsatz bewirtschaftet haben, eine ergänzende Leistungsabgeltung erhalten können.	Durch den geplanten Wechsel zur Einjährigkeit werden die Betriebsleiter flexibler, wodurch eine höhere Teilnahmebereitschaft und damit auch eine zusätzliche Reduktion von PSM zu erwarten ist. Auch aus Kontroll- und Vollzugssicht hat sich gezeigt, dass mehrjährige Programme, mit Anforderungen welche Vor-Ort-Kontrollen bedingen, mit erheblichem Aufwand verbunden und für den Routinevollzug weniger geeignet sind.
Artikel 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	Zustimmung	Die Aufhebung dieses Beitrags ist gerechtfertigt. Die in diese Massnahme gemeldete Fläche und die Anzahl Betriebe sind verschwindend klein.
Art 71b Abs. 8	Änderung Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken. <u>Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</u> <u>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: Während mindestens 100 Tagen bis mindestens zum 30. Juni;</u>	Die im erläuternden Bericht vorgesehene Regelung ("als Hauptkultur gilt nur, wenn der Nützlingsstreifen den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist") schafft Umsetzungsunsicherheiten. Wenn zum Beispiel auf einen Nützlingsstreifen Mais folgt, der den Boden länger als 100 Tage beansprucht. Damit wäre der Nützlingsstreifen trotz Anlage und Wirkung nicht beitragsberechtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur.</u></p>	<p>Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Nützlingsstreifen nicht bei Vollblüte gemulcht oder umgebrochen werden, um Platz für eine Zweitkultur (z.B. Silomais) zu schaffen.</p>
<p>Art. 71c Abs. 1 und 2</p> <p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:</p> <p>a. nach der Ernte der Hauptkultur vor dem 1. Oktober innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und</p> <p>b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</p>	<p>Wir begrüßen die Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen zu "7 Wochen" beziehungsweise "70 Prozent". Da die Bodenbedeckung auf derselben offenen Ackerfläche erfolgt und die erbrachte Leistung vergleichbar ist, ist eine einheitliche Regelung sachgerecht. Bei Betrieben mit Ackerkulturen und einjährigem Freilandgemüse waren Kommunikations- und Vollzugsprobleme bisher kaum zu vermeiden; zudem war die Kontrolle auf solchen Betrieben zeitaufwendig.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a fehlt der Hinweis, dass die Ernte vor dem 1. Oktober erfolgen muss (bisherige Regelung). Dieser Hinweis ist notwendig, da die Anpassung sonst eine massive, fachlich nicht begründbare Verschärfung darstellen würde.</p>
<p>Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe c</p> <p>(Streichung Mindestwert von 60% bei bodenschonenden Anbausystemen)</p>	<p>Zustimmung mit Antrag</p> <p>Antrag: Kunstwiesen sind bei Direktsaat nur im ersten Ansaatjahr zu Beiträgen berechtigt.</p>	<p>Administrative Vereinfachung und einfacherer Vollzug.</p> <p>Antrag: In den Weisungen ist die Übersaat von Kunstwiesen zu entfernen. Die Unterscheidung zwischen Übersaaten bzw. Nachsaaten und Falschmeldungen sind enorm aufwändig; die aktuelle Regelung mit Beiträgen auch für Übersaaten ist nicht vollzugstauglich.</p>
<p>Art. 72 Abs. 5</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Die Streichung von Abs. 5 wird abgelehnt. Die Regelung soll jedoch auf die BTS- und RAUS-Beiträge beschränkt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag gemäss Art. 74 und 75 angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Für Betriebe, die innerhalb der ersten Jahreshälfte Umbauten tätigen, ist die Regelung sinnvoll und administrativ nicht aufwändig.</p>
<p>Art. 76 DZV</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Abschaffung der Sonderzulassungen im Tierwohlbereich wird unterstützt. Dadurch gelten für sämtliche DZ-Programme der gleiche Grundsatz und es gibt keine Unterschiede an der Kantonsgrenze, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden können (Art. 100 Abs. 3 DZV). Dies schafft Klarheit in der Kommunikation und im Vollzug.</p>
<p>Art. 97 Abs. 3</p> <p>Festlegung der Anmeldetermine</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p>
<p>Artikel 115h</p>	<p>Zustimmung mit Hinweis</p>	<p>Die Verschiebung der digitalen Nährstoffbilanz auf 2029 wird zur Kenntnis genommen. Dadurch kann die neue digitale Nährstoffbilanz eine geordnete Einführungsphase durchlaufen. Es ist zu berücksichtigen, dass GMF und reduzierter Einsatz von Stickstoff im Ackerbau ab 2029 auch in diesem Tool berechnet werden können.</p> <p>Die Nährstoffbilanz ist ein zentrales Element des ÖLN und des kantonalen Vollzuges allgemein. Die Kantone sind auf verbindliche Umsetzungszeitpläne angewiesen; entspre-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chend kann der Kanton weiteren Aufschieben nicht mehr zustimmen.</p>
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Anhang 1 Ziffer 2.1.5 Nährstoffbilanz	Änderung Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn <u>zwei</u> Jahre alt sein. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Damit Bodenuntersuchungen als Grundlage für eine Aufdüngung mit Phosphor im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans herangezogen werden können, dürfen die Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre sein. Eine parzellenspezifische Düngung auf Basis von Bodenuntersuchungen ist nur sinnvoll, wenn die Daten aktuell sind; eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ist dafür zu lang.
Anhang 1 Ziff. 2.2	Zustimmung mit Bemerkung	<p>Der Aufhebung der generellen Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN kann zugestimmt werden.</p> <p>Für Betriebe, welche unter Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Bedarf an Phosphor geltend machen wollen, müssen aktuelle Bodenproben Voraussetzung bleiben; diese müssen wirklich aktuell sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 5	<p>Ablehnung mit Hinweis</p> <p>Anhang 1, Ziffer 5 im bisherigen Wortlaut belassen</p>	<p>Das Landwirtschaftsgesetz gibt in Art. 70a, Abs. 2 vor, dass der ÖLN einen geeigneten Bodenschutz umfassen muss. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassungen in der DZV bezüglich bodenschutzrelevanter Anforderungen steht im Widerspruch zur Definition des ÖLN und den umwelt- und ressourcenschonenden Zielen der Agrarpolitik. Die Erhaltung und Pflege der Produktionsgrundlage Boden ist ein ur-eigenes Interesse der Landwirtschaft. Die Verhinderung von Erosion und damit dem unwiederbringlichen Verlust der obersten, humusreichen Bodenschichten mit ihrem Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe ist dabei zentral.</p> <p>Die im ÖLN formulierten Anforderungen zur Verhinderung von Erosion sind in der Praxis etabliert, gelten als zielführend und werden akzeptiert.</p> <p>Alleine mit einer optimalen Bodenabdeckung bei früh geernteten Kulturen kann Erosion nur bedingt verhindert werden. Es sind weitere anbautechnische Massnahmen mit zu berücksichtigen (z.B. Kulturenabfolge, Saatechnik, etc.). Mit und durch den ÖLN wurden deshalb Vollzugshilfen aufgebaut und die Einbettung von Massnahmenplänen gegen wiederholte Erosion wurden in diesem Kontext entwickelt. Auch auf Seiten Kontrollen wurde mit Einführung des Fokuskontrollpunkte-Systems die administrative Vereinfachung bereits umgesetzt, indem nur Problemfälle im Wiederholungsfall überhaupt mit dem Vollzug in Kontakt kommen. Die aktuellen Anpassungen der DZV beim Erosionsschutz führen weder bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, noch bei den kantonalen Vollzugsstellen zu einer administrativen Vereinfachung und müssten als Rückschritt für die praktizierende Landwirtschaft bezeichnet werden. Die Abkehr vom bisher auf Kooperation beruhenden, pragmatischen Vollzug beim Erosionsschutz hin zu einem komplexeren Vollzug mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		behördlich angeordneten Massnahmen muss deshalb abgelehnt werden.
Anhang 1 Ziff. 6.2.2, 6.2.3 DZV Vorschriften für den Acker und Futterbau ; allg. Regelung zulässiger Herbizideinsatz	Zustimmung	Die geplanten Änderungen tragen zur Reduktion der Komplexität beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ÖLN bei. Die Auswirkung dieser Anpassung auf die ökologische Leistung wird als gering eingestuft, da diese den heutigen Standards entsprechen.
Anhang 2		
Anhang 2 Ziff. 3.1	Zustimmung	Der Erfassung der Futterbilanz über den GMF-Web-Service vom BLW wird zugestimmt. Dieser muss gleichzeitig wie der Web-Service für die Nährstoffbilanz zur Verfügung stehen.
Anhang 4		
Anhang 4 Ziff. 8ff	Ergänzung Anhang 4 mit drei eigenständigen Ziffern für: - Brachen - Säume auf Ackerfläche - Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.	Wir beantragen Säume auf Ackerfläche weiterhin als separaten BFF-Typ (nach Art. 55 DZV) zu führen und auch die Nützlingsstreifen in die Biodiversitätsförderbeiträge zu integrieren. Anhang 4 ist in drei eigenständige Ziffern für die Anforderungen aller Brachen, Säume auf Ackerfläche und der neu in Art. 55 geführten Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge zu ergänzen. Ackersäume sind ein eigenständiger Lebensraum und heben sich von Brachen und extensiv genutzten Wiesen ab. Säume sind zunehmend nicht wirklich Teil einer Fruchtfolge und widersprechen der Definition der Ackerfläche gemäss LBV. Damit dieser Lebensraum gezielt erhalten bleibt, ist in Anhang 4 Ziff. 8ff sicherzustellen, dass die gegenüber Brachen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>abweichenden Bewirtschaftungsanforderungen weiterhin gelten. Die separate Führung als BFF-Typ mit eigständigen Bewirtschaftungsanforderungen im Anhang 4 ist zudem transparenter und erleichtert den Vollzug.</p> <p>Die Kriterien für Blühstreifen müssen sowohl die Blühstreifen in Ackerkulturen wie auch die Blühstreifen in Dauerkulturen umfassen, mit den bisherigen Anforderungen für diese BFF-Typen.</p> <p>Das Schnittregime sollte bei allen Brachen (ohne Säume) identisch geregelt werden. Die Säume sind eigenständig zu regeln und die vorgeschlagene Anforderung 8.1.5 kann damit spezifisch den Ackersäumen zugeordnet werden.</p> <p>Die klare Einordnung der Brache in eine Fruchtfolge muss als Anforderung aufgeführt werden.</p>
Anhang 8		
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 DZV Kürzungen bei nicht einhalten der Tierschutzanforderungen	Ablehnung mit Alternativvorschlag Alternativvorschlag: Beim erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz (bauliche Mängel mit Fristen) wird eine Mindestkürzung von CHF 200.- ausgesprochen sofern es sich nicht um als schwerwiegend eingestufte Mängel gemäss Tierschutzgesetzgebung handelt. Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor.	Die letzte umfassende Revision der Tierschutzverordnung erfolgte im Jahr 2013 und liegt damit bereits längere Zeit zurück. In den Jahren nach dieser Revision wurden im Tierschutz bauliche Übergangsfristen gewährt, was angesichts des Umfangs der Änderungen angemessen war. Nach nunmehr 13 Jahren ohne ersichtlichen und sachgerecht plausiblen Anlass erneut Fristen im Tierschutz ohne Auswirkung auf die Direktzahlungen einzuführen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zudem führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kürzungen im baulichen Tierschutz.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung

Begründung:

Der Kanton Solothurn verlangt, dass die finanziellen Mittel für den Fonds de Roulement aufgestockt werden. Mit der Verordnungsanpassung will sich der Bundesrat auch auf mögliche Liquiditätsengpässe beim Fonds de Roulement für Investitionskredite vorbereiten; dies ist auch die Folge von neu eingeführten Finanzhilfemassnahmen. Dazu sollen u.a. die Laufzeit der Kredite verkürzt und eine grössere Flexibilität zwischen den Förderinstrumenten eingeführt werden. Diesen Anpassungen können als Zwischenschritt zugestimmt werden. Die Strategie «Strukturverbesserungen 2030+» hat klar den zusätzlichen Mittelbedarf für die Strukturverbesserungsmassnahmen aufgezeigt.

Die Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten bzw. um bei diesen Kulturen auch in der Praxis eine besonders umweltfreundliche Produktion sicherzustellen, muss in den Katalog der Fördermassnahmen aufgenommen werden; die Strukturverbesserungsverordnung muss bei den Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 40 Abs. 2 Bst. c) entsprechend ergänzt werden. Diese Ergänzung zielt auf invasive Schädlinge wie beispielsweise den Japankäfer ab. Schädlinge sind zunehmend schwer bekämpfbar und der Einsatz von Insektiziden mit erhöhtem Risikopotential sollte vermieden werden. Solche Fördermassnahmen müssen auch bei kleineren Anbauflächen unterstützt werden. Die in Zusammenhang mit der Pflanzung von robusten Sorten in den Kreisschreiben erwähnten Mindestflächen von 25a sind anzupassen. Um den Anbau für den Direkt- und Regionalmarkt Obst und Beeren nicht zu benachteiligen, sollte die Förderung von robusten Sorten und von Einnetzung zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinsatz bereits ab 10 Aren greifen. Die reine Förderung von spezialisierten Betrieben mit grossen Anbauflächen muss ergänzt werden mit Fördermassnahmen, welche auch den Anbau bei Direktvermarktern und Hofladenbetreibern unterstützt.

Die nachfolgenden Begründungen und Anträge der Suissemelio werden unterstützt:

Die vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Aufteilung zwischen den Kantonen, werden aufgrund der angespannten Liquidität im Fonds de Roulement begrüsst und ermöglichen kurzfristig eine bessere Verteilung der Bundesmittel resp. die Verbesserung der Liquidität im Fonds de Roulement auf Stufe Kanton. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass trotz dieser Massnahmen die Probleme mit der Liquidität des Fonds de Roulement nicht gelöst sind.

Die sinnvollste und unmittelbar wirksamste Massnahme besteht in der Erhöhung des Fonds de Roulement. Nur damit können die kurzfristigen und längerfristigen Liquiditätsherausforderungen entsprechend den Bedürfnissen der Bauernfamilien bewältigt werden. Wir beantragen deshalb, Anstrengungen zur möglichst zeitnahen Erhöhung des Fonds de Roulement zu treffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite Abs. 1	Zustimmung: ¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Analog Suisse melio: Diese Massnahme führt zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien und erschwert die Finanzierung von Projekten. Es ist deshalb nötig, dass Aufschiebe resp. eine gewisse Flexibilität bei der Rückzahlung innerhalb der maximalen Fristen ermöglicht werden, damit sinnvolle Projekte umgesetzt werden können. Aufgrund der aktuellen Liquiditätssituation ist die Anpassung jedoch im Rahmen der Kreditbewirtschaftung sinnvoll.
Art. 31 Persönliche Voraussetzungen Abs. 2 ^{bis} und 4	Zustimmung mit Hinweis ^{2bis} (neu) Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit dem Partner beziehungsweise Partnerin bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben. ⁴ Betrifft nur den französischen Text	Analog Suisse melio: Abs. 2 ^{bis} : Die Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall». Es ist eine pragmatische Umsetzung vorzusehen und der damit verbundene administrative Aufwand ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen einfach und vollzugsfähig ausgestaltet werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. c Ziffer 2 Einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung	Antrag auf Ergänzung von Anhang 6, Ziffer 3.2.1	Die Einnetzung von Spezialkulturen, zum Schutz vor Schadinsekten bzw. um bei diesen Kulturen auch in der Praxis eine besonders umweltfreundliche Produktion sicherzustellen, muss in den Katalog der Fördermassnahmen aufgenommen werden. Details siehe Antrag zu Anhang 6, Ziffer 3.2.1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 52 Stellungnahme des BLW vor der Gesuchseinreichung Abs. 2	Zustimmung ² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	<i>Analog Suisse melio</i>
Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement Sachübergreifend sowie Abs. 6 und 7	Abs. 6 wird abgelehnt. ⁶ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen. ⁷ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	<i>Analog Suisse melio:</i> Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben. <i>Abs. 7: Zustimmung</i>
Art. 72 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln Abs. 1 und 2	Zustimmung ¹ Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und: a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern	<i>Analog Suisse melio</i> Die vorgesehene Bestimmung ermöglichte es, die Mittel auf Kantonsebene effizienter verteilen zu können. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kantonen resp. Suisse melio erforderlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder</p> <p>c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten.</p> <p>² Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p>	
<p>Anhang 6, Ziffer 3.2.1 (Art. 40 Abs. 2 Bst. c Ziffer 2)</p> <p>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung</p>	<p>Antrag auf Ergänzung von Anhang 6, Ziffer 3.2.1</p> <p>Die Tabelle 3.2.1 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten pro ha ; Beitrag: Fr. 10'000 ; IK: Fr. 10'000 ; ohne Befristung</p>	<p>Die Einnetzung von Spezialkulturen, zum Schutz vor Schadinsekten bzw. um bei diesen Kulturen auch in der Praxis eine besonders umweltfreundliche Produktion sicherzustellen, muss in den Katalog der Fördermassnahmen aufgenommen werden.</p> <p>Diese Ergänzung zielt auf invasive Schädlinge wie auch beispielsweise den Japankäfer ab. Diese sind oftmals schwer bekämpfbar und können den Einsatz von Insektiziden mit erhöhtem Risikopotential nach sich ziehen; dies sollte vermieden werden.</p> <p>Die Förderung von nicht-chemischen Bekämpfungsmassnahmen von Schädlingen bei Spezialkulturen, unter den Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 40 Abs. 2 Bst. c), muss Teil der Fördermassnahmen sein, auch bei kleineren Anbauflächen.</p> <p>Die in Zusammenhang mit der Pflanzung von robusten Sorten in den Kreisschreiben erwähnten Mindestflächen von 25a muss für diese geforderte zusätzliche Fördermassnahme tiefer angesetzt werden. Die Mindestfläche bei diesen Massnahmen zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion muss grundsätzlich überdacht werden. Um den Anbau für den Direkt- und Regionalmarkt Obst</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Beeren nicht zu benachteiligen, sollte die Förderung von robusten Sorten und von Einnetzung zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinsatz bereits ab 10 Aren greifen. Die reine Förderung von spezialisierten Betrieben mit grossen Anbauflächen muss ergänzt werden durch Fördermassnahmen, welche auch den Anbau dieser Kulturen bei Direktvermarktern und Hofladenbetreibern unterstützt.</p>

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung mit punktueller Ablehnung
Begründung:

Die nachfolgenden Anträge und Begründungen der Suissemelio werden unterstützt:
Die vorgesehenen Verordnungsanpassungen, insbesondere die Aufteilung der Fördermittel zwischen den Kantonen, werden aufgrund der angespannten Liquidität im Fonds de Roulement IK begrüsst und ermöglichen kurzfristig eine bessere Verteilung der Bundesmittel resp. die Verbesserung der Liquidität im Fonds de Roulement IK auf Stufe Kanton.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Rückzahlung Abs. 1	Antrag Suissemelio: 1 Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Diese Massnahme führt zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien und erschwert die Finanzierung von Projekten. Es ist deshalb nötig, dass Aufschübe resp. eine gewisse Flexibilität bei der Rückzahlung innerhalb der maximalen Fristen ermöglicht werden, damit sinnvolle Projekte umgesetzt werden können. Aufgrund der aktuellen Liquiditätslage ist die Anpassung jedoch im Rahmen der Kreditbewirtschaftung sinnvoll.
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	Antrag Suissemelio: 2 Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen: 4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2	<i>Abs. 2, 5: Zustimmung</i> Abs. 4 wird abgelehnt Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe c werden von den Kantonen getragen.</p> <p>5 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</p>	<p>nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben.</p>
<p>Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p>	<p>Antrag Suissemelio:</p> <p>1 (neu) Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder</p> <p>b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist.</p> <p>2 (neu) Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen.</p> <p>3 (neu) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p> <p>Die vorgesehene Bestimmung ermöglichte es, die Mittel auf Kantonsebene effizienter verteilen zu können. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Kantonen resp. suissemelio erforderlich.</p>

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 1 Bst. j und Abs. 3	Zustimmung zur Einführung von Bst. j sofern im Abs. 3 Anpassungen stattfinden Vorschlag zu Bst. j, Abs. 3, Bst. c: c. die primär aus futterbaulich interessanten Gehölzen bestehen, deren Futteräste beweidet oder als Futter vorgelegt werden oder aus Nutzgehölzen zur Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung bestehen.	Die aktuell vorgeschlagene Definition genügt nicht um diese Kultur klar von einer Hecke gemäss (kantonaler) Heckendefinition und auch der Heckendefinition in der LBV zu unterscheiden. In der LBV müssen klar kontrollierbare Kriterien aufgeführt sein, damit von anderen Vollzugsstellen eine Zuordnung als Hecken, für welche gemäss NHG ein generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung besteht, ausgeschlossen werden kann. Die Definition muss klar auf « Futterhecke » zugeschnitten sein oder im anderen Fall auf kultivierte Nutzgehölze zur Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung Bei Futterhecken muss die Kultur zu 100% aus futterbaulich interessanten Gehölzarten bestehen und die Beweidung der Futteräste bzw. Vorlegen der Äste zur Fütterung muss Voraussetzung für diese Kultur sein.
Art. 22 Abs. 3 Bst. c, Ziffer 3	Streichen von Ziffer 3 Die reine Produktion von Grünschnitzel ist bei Bst. c, Ziff.3 zu streichen.	Flächen für die reine Produktion von Grünschnitzel sind klar gemäss LBV Art. 13, Bst. b dem Wald und den übrigen bestockten Flächen zuzuordnen oder dann den mehrjährigen nachwachsenden Rohstoffen (mit Kulturcode 707) zuzuordnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nen. Die Ziffer 3 ist zu streichen, da nur Unklarheit geschaffen wird.

BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Digitalisierung

Im Bereich der Informationssysteme werden die Bestrebungen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Bundes und des Once-Only-Prinzips begrüsst. Voraussetzung dafür sind Transparenz zur Verwendung der Daten, klare Regelungen zu Zugriffsrechten, Zweckbindung und Verantwortlichkeiten sowie eine tragfähige Finanzierung und Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen.

Der Vorschlag, in digiFlux das Endinventar von Mineräldüngern und Kraftfuttern nur noch freiwillig zu erfassen, wird klar abgelehnt, da dieses Instrument sonst inhaltlich nicht mehr für den Vollzug der ausgeglichenen Nährstoffbilanz im ÖLN genügt. Auch die weiteren Nährstoffbilanz-Instrumente, wie die Import-Exportbilanz oder die lineare Korrektur, erfordern eine vollständige Datengrundlage; ohne diese muss die Dokumentation der Mineräldünger und Kraftfutter bei den Betrieben erfolgen. Im Vollzug fällt für die Kantone und Kontrollstellen, ohne vollständige Datengrundlage, ein erheblicher Mehraufwand an, da dort die Grundlagendaten zusammengeführt werden müssten. Bei den Bewirtschaftenden fällt der Mehraufwand auch an, da diese den Nachweis allemal erbringen müssen.

Im Rahmen der Ausarbeitung von digiFlux und der digitalisierten Nährstoffbilanz 2.0 war vorgesehen, dass im Rahmen von angekündigten, periodischen Kontrollen eine von den Bewirtschaftenden «freigegebene» Kontrollbilanz vorgelegt werden müsste. Mit dieser Freigabe wäre automatisch eine obligatorische Validierung der Bilanzdaten erfolgt und allfällige Abweichungen wären damit ausgewiesen. Dies bedeutet aber nicht, dass damit ein Mangel bei der ausgeglichenen Nährstoffbilanz vorliegt (Bsp. Mais wurde im Herbst als Körnermais geerntet und im Frühling als Silomais deklariert; in der validierten Nährstoffbilanz würde diese Datendifferenz ausgewiesen). Die obligatorische Validierung vereinfacht und verkürzt die Kontrolle auf dem Betrieb massiv. Anlässlich der Betriebskontrolle wäre nur noch eine Prüfung der wenigen zusätzlich erfassten Daten, nicht aber aller Grundlagendaten notwendig. Um die angegangenen Digitalisierungsprozesse in Wert zu setzen und damit administrative Vereinfachung zu erzielen, muss die Validierung der Nährstoffbilanz wie ursprünglich vorgesehen Standard bleiben.

Die Mitteilungspflicht für PSM wurde im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 eingeführt. Die PSM-Meldung auf Stufe Betrieb in Kombination mit der Möglichkeit der freiwilligen Erfassung auf Stufe Kultur ist im politischen Prozess als zentraler Bestandteil umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Erläuternder Bericht, S. 24 unter 1.4.</p> <p>...Für den Abgleich können auch die Daten aus dem IS NSM genutzt werden. Diese Überprüfung ist freiwillig und hat keine automatische Veränderung des Bilanzergebnisses oder der Bilanzdaten zur Folge.</p>	<p>Der Überprüfungsprozess mit den Daten aus dem IS NSM muss zwingend durchgeführt werden. Eine Nährstoffbilanz ohne Überprüfungsprozess mit den Daten aus dem IS NSM kann den Nachweis ÖLN nicht erbringen.</p>	<p>Ohne zwingende Validierung der Daten aus dem IS NSM mit den offiziellen Basisdaten wird die Kontrolle der Bilanz massiv erschwert. Die aus dem IS NSM erstellte Bilanz muss als agrarsystemunabhängige Bilanzberechnung betrachtet werden und entsprechend einem aufwändigen Kontrollprozess unterzogen werden. Differenzen zu Basisdaten aus den Agrarinformationssystemen müssen dabei im Kontrollprozess ermittelt und geprüft werden.</p> <p>Diese eingebrachte Variante widerspricht der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Bundes komplett und widerspricht dem Once-Only-Prinzip.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung sind automatische Anpassungen nicht zwingend nötig, müssen aber in Art und Umfang klar ausgewiesen sein.</p> <p>Nur mit Nährstoffbilanzen, welche einem Überprüfungsprozess durchlaufen haben, können zeitnahe Kontrollen durchgeführt werden. Der vorgeschlagene Verzicht auf eine Überprüfung der Nährstoffbilanz mit den Daten aus dem IS NSM führen zu zusätzlichen Kontrollen und haben Auswirkung auf den Zeitplan bezüglich Abschluss der Bilanz, Damit solche Bilanzen und die Betriebe kontrollierbar bleiben, müssten solche Bilanzen unmittelbar nach Abschluss der zulässigen Datenmutationen im IS NSM abgeschlossen sein und für den Zwischenschritt im Rahmen von Zusatzkontrollen verfügbar sein.</p>
<p>Art. 15, Abs. 4</p> <p>Erfassung und Übermittlung</p>	<p>Bisheriger Artikel beibehalten</p>	<p>Für die korrekte Berechnung der Nährstoffbilanzen sowie für Instrumente wie die Import-Exportbilanz oder die lineare Korrektur, ist eine vollständige Datengrundlage erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Daten		<p>Dazu gehört insbesondere die jährliche Erfassung der Endinventare von Mineraldüngern und Kraftfutter, damit der effektive Verbrauch pro Kalenderjahr nachvollziehbar bleibt.</p> <p>Für den Vollzug des ÖLN (Suisse-Bilanz, Import-Exportbilanz, Lineare Korrektur) ist eine Erfassung der Vorräte bei Mineraldüngern und Kraftfutter per Jahresende zentral.</p> <p>Nur wenn Endinventare erfasst werden, ist pro Kalenderjahr der Verbrauch von Mineraldüngern sowie Kraftfutter eruierbar.</p> <p>Wird das Endinventar in digiFlux nicht erhoben, müssen die Betriebe den effektiven Verbrauch in anderen Aufzeichnungsdokumenten des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfassen. Dies führt zu Doppelaufzeichnungen und widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung.</p>
Art. 16a, Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	<p>Die Mitteilungspflicht für PSM wurde im Rahmen der Pa.IV. 19.475 eingeführt und ist im politischen Prozess als zentraler Bestandteil umzusetzen.</p> <p>Die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis, die einzelnen Anwendung direkt im IS PSM zu erfassen wird begrüsst. Damit besteht für die Betriebe die Möglichkeit, im gleichen System den detaillierten Aufzeichnungspflichten nachzukommen.</p> <p>Die Vollzugsstellen der Kantone können mit demselben Instrument arbeiten, wenn in sensiblen Gebieten / Schutzzonen angepasste Massnahmen abgeleitet werden müssen.</p>
Art. 28c (neu)	Zustimmung	<p>Mit der schweizweit eindeutigen örtlichen BUR-Nummer werden die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft von vorhandenen Daten profitieren und den administrativen Auf-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zugang zur BUR-Nummer		wand reduzieren können.

WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

